LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Abteilung 1 - Allgemeine Abteilung
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Herr Grube

Telefon 03871 722-6341
Fax 03871 722-77-6377

E-Mail mirco.grube@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
133 0121 0005 ST 260180	Ludwigslust	B 304	16.09.2026

B a u a u f s i c h t l i c h e S t e l l u n g n a h m e

BAUHERR
Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG Markus von Lehmden
Industriering 10 a, 49393 Lohne

BAUVORHABEN
Änderung/Erweiterung der Biogasanlage
ELIA-BImSchG_2026-07_34036

BAUGRUNDSTÜCK
in 19079 Sukow, Zum Bültmoor 5
Gemarkung: Sukow, Flur: 1, Flurstück(e): 79/13, 79/4, 79/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird die Zustimmung erteilt, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den Unterlagen (Bauvorlagen) auszuführen.

Die zu beachtenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Text. Dieser ist zusammen mit den Bauvorlagen Bestandteil der Zustimmung.

I. **Nebenbestimmungen**

1. Baurecht

1.1 Auflagen

1.1.1
Für die nach § 66 Absatz 3 Nr. 1 LBauO M-V zu prüfenden Gebäude und Anlagen ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige der Standsicherheitsnachweis zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises hat vor Baubeginn zu erfolgen und wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde veranlasst.

1.1.2
Ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, wird die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 4 LBauO M-V unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen aus dem Prüfbericht des Prüfingenieurs erteilt.

1.1.3
Ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V ein Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.

1.1.4
Der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Standsicherheit ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.
Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfingenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 und § 82 Abs. 1 LBauO M-V).

1.1.5
An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

1.1.6
Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).

1.1.7
Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

1.1.8
Vor der Inbetriebsetzung oder der Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Betriebseinheiten oder Anlagenteile ist eine auf diese und davon beeinflusste Betriebseinheiten bezogene sicherheitstechnische **Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen** nach § 29 a BImSchG erforderlich. Weitere diesbezügliche Forderungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

1.1.9
Für die Biogasanlage ist ein **Betriebshandbuch** zu erstellen. Weiterhin ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Die Mindestangaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

1.1.10
Die in der Anlage 3 aufgeführten **wiederkehrenden Prüfungen** sind vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Bautechnischer Brandschutz

1.1.11
Gegen die Festlegungen der im Brandschutznachweis vom 27.05.2026 beschriebenen Ausführung steht aus Sicht des baulichen Brandschutzes nichts entgegen.

Vorbeugender Brandschutz

1.1.12
Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach den Vorgaben der DIN 14095 und des Merkblattes für Feuerwehrpläne des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu ergänzen/aktualisieren. Die Unterlagen sind bis 4 Wochen vor Nutzungsaufnahme zu erstellen und mit den Sachbearbeitern FD 38 – vorbeugender Brandschutz zwecks Freigabe abzustimmen.

1.1.13
Im Anfahrtsweg der Feuerwehr ist gut sichtbar ein Windsack anzubringen, damit die Einsatzkräfte im Gefahren- oder Brandfall die aktuelle Windrichtung sofort erkennen können. Dies ist insbesondere bei der Freisetzung von Biogas oder anderen Gefahrstoffen entscheidend, um Ausbreitungsrichtung von Rauch und Gasen einzuschätzen, den Eigenschutz (Atemschutz, Aufstellflächen) sicherzustellen und Rettungs- sowie Löschmaßnahmen gefahrlos planen zu können.

1.1.14
Es ist ein mobiles Gaswarngerät vorzuhalten damit die Einsatzkräfte Gefahren im Einsatz beurteilen können. Gaswarngeräte müssen:
• das Potenzial der Vergiftung durch Schwefelwasserstoff, (ETW-4 20 ppm)
• das Potenzial der Vergiftung durch Kohlenstoffdioxid, (ETW-4 10.000ppm)
• das Potenzial der Erstickung durch das Fehlen von Sauerstoff,
• das Potenzial von Explosionen durch das Vorhandensein von Methan (UEG 4,4 Vol.-%; OEG 17 Vol.-%)

II. Abnahmen und Anzeigen

1. Auflagen

1.1
Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 und 53 Abs. 1 LBauO M-V).

1.2
Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Grube
SB Brandschutz / Bautechniker

Dieses Dokument wurde elektronisch erzeugt und enthält daher keine Unterschrift.

HINWEISE

1. Baurecht

1.1
Die Baugenehmigung kann erteilt werden, da auf Grund des Antrages entsprechend § 67 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) eine Abweichung von § 6 Abs.3 LBauO M-v zugelassen wird.

Entsprechend der Begründung des Antragstellers sowie meiner Abwägung konnte dem Antrag auf Abweichung stattgegeben werden.

1.2
Die Baugenehmigung kann erteilt werden, da die für den Bauantragsumfang erforderlichen Abweichungen im Brandschutzkonzept für:

- Tragende und Aussteifende Bauteile nicht feuerhemmend ausgeführt §27 LBauO M-V und
- Verwendung einer Weiche Bedachung (Foliendach)- §32 Abs.1 LBauO M-V

in dem Brandschutzkonzept vom 27.05.2026 unter 6.3.4, 6.3.8, 7.2.8 aufgeführt, wird gemäß LBauO M-V § 51 als Erleichterung entsprechend den aufgeführten Begründungen zugestimmt.

1.3
Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

1.4
Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) bin ich verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, werde ich das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informieren.

1.5
Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfsverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden.
Ergeben sich aus der Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde Änderungen zu den genehmigten Bauvorlagen, ist mit der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu klären, ob es sich um genehmigungspflichtige Änderungen handelt.